

Behörde

Stadt Bielefeld
 Amt für Verkehr
 Straßenverkehrsbehörde
 August-Bebel-Straße 92
 33602 Bielefeld



PLZ, Ort, Datum

33602 Bielefeld, 09.07.2019

Sachbearbeiter /in

Sander

Zimmer-Nr.

TR 192

Telefon / Durchwahl

+49(521)51-2913

Telefax

+49(521)51-6245

Nr./AZ.: (Bitte stets angeben!)

4252 / AKZ2019-213

Umweltbetrieb Beschilderung
700.53

Am Wiehagen
über 660.23

Vollzug der Straßenverkehrsordnung
Verkehrsrechtliche Anordnung
 gemäß §45 Abs. 1 bis 3 der
Straßenverkehrsordnung (StVO)

Anlagen: Lageplan Foto / Luftbild

Einrichtung eines FGÜ

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs werden nach Durchführung des nach der StVO vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens folgende Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 3 StVO angeordnet:

Straße	in Höhe der	Stadtbezirk
Kafkastraße	37	Heepen

Folgende **Verkehrszeichen / -einrichtungen** sind

aufzustellen:

2 x 350-40, Anbringung 2 Banderolen an den Haltestellenmasten

zu versetzen:

abzubauen:

Folgende **Markierungen** sind

aufzubringen:

1 x FGÜ

zu entfernen:

Begründung:

Um die Verkehrssicherheit vor der Grundschule Altenhagen zu erhöhen, ist in der Kafkastraße ein FGÜ einzurichten. Im Rahmen von Beobachtungen zusammen mit Herrn BD Berndt war aufgefallen, dass es besonders an der östlichen Einengung öfter zu Abstimmungsproblemen zwischen anhaltenden Fahrzeugen und den Schulkindern kommt. Hier ist zur Klarstellung ein FGÜ erforderlich. Alle Schulkinder, die mit dem Bus fahren, müssen mind. einmal am Tag die Kafkastraße dort queren. Des Weiteren fahren auch Kinder weiterführender Schulen von dort ab bzw. kommen an. Zudem kann durch die Einrichtung des FGÜs das teilweise festgestellte hohe Geschwindigkeitsniveau verringert werden. Derzeit gilt hier eine Streckenbeschränkung von 30 km/h.

Im Rahmen der Herstellung des FGÜs erfolgt ein barrierefreier Ausbau der Querungswangen mit taktilen Elementen. Nach Rücksprache mit Paul Fabian sollte überlegt werden, ob die beiden anliegenden Bushaltestellen gleichzeitig barrierefrei mit ausgebaut werden.

Damit keine Fahrzeuge den wartenden Bus überholen, sollen gelbe Banderolen an den Haltestellenmasten angebracht werden. Das bedeutet, dass der Bus warnblinkt und dieser nach § 20 Abs. 3 StVO nicht überholt werden darf. Durch die beidseitige doppelte Aufstellung der VZ 350-40 kann der (neue) FGÜ von Weitem gesehen werden und das Überholverbot an FGÜ wird bekannt.

Abstimmung mit DirV, 660.22 und 660.23 erfolgte im Frühjahr 2019.

i. A. Sander

(Unterschrift)

Benötigtes Material:

Zeichen:

Pfosten:

Beschriften:

Nach dem Vollzug wird um die Erstattung eines Vollzugsberichtes gebeten.

Verteiler: PP FüstDirV
BA 162
moBiel VZ (2)